



SWG Steuerberatungs- und
Wirtschaftstreuhand Ges.m.b.H.
A - 1010 Wien, Wipplingerstraße 18

Tel.: +43 1 535 33 38
Fax: +43 1 535 48 36
Mobil: +43 699 17 21 55 71

e-mail: kanzlei@swg.co.at
Internet: www.swg.co.at

NEUERUNGEN 2013

Alle Rechte vorbehalten!

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung wird daher ausgeschlossen.

© SWG Steuerberatungs- und Wirtschaftstreuhand GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Die wichtigsten SV-Werte für das Jahr 2013	Seite 03
2. Ziviltechniker ab 2013 in der SVA pflichtversichert	Seite 03
3. Neuerungen in der Sachbezugswerteverordnung	Seite 03
4. Auflösungsabgabe bei Kündigung von Dienstnehmern.	Seite 03
5. Die neue Pendlerförderung	Seite 04
5.1 Neueinführung des Pendlereuros	Seite 04
5.2 Jobtickets für alle	Seite 04
5.3 Anhebungen der Negativsteuer	Seite 05
6. Unterhaltsabsetzbetrag	Seite 05
7. Umsatzsteuer	Seite 05
8. Vorsteuerabzug bei vereinnahmten Entgelten	Seite 05
9. Elektronische Rechnung ab 01.01.2013.....	Seite 06
10.„Solidarabgabe“ für höhere Einkommen.....	Seite 06
11.Kürzung des Gewinnfreibetrages	Seite 06
12.Gaststättenpauschalierung neu	Seite 07
13.VfGH/VwGH Entscheidungen – Hinsichtlich des Einheitswertes	Seite 07
13.1 Grundsteuer	Seite 07
13.2 Eintragungsgebühr	Seite 07
13.3 Grunderwerbsteuer.....	Seite 08
14.Neuerungen im Finanzstrafgesetz	Seite 08
15.Neuorganisation Finanzamtszentrum Wien	Seite 08
16.Änderungen in FinanzOnline.....	Seite 09
17.Bescheidberichtigung auch für verjährte Zeiträume	Seite 09
18.Das Steuerabkommen Schweiz-Österreich	Seite 10
19.Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 - Ministerialentwurf	Seite 11
20.Neuordnung der Finanzverwaltungsgerichtsbarkeit ab 1.1.2014.....	Seite 12

Neuerungen 2013

1. Die wichtigsten SV-Werte für das Jahr 2013

Höchstbeitragsgrundlage monatlich € 4.440.

Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen jährlich € 8.880.

Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG monatlich € 5.180.

Geringfügigkeitsgrenze täglich € 29,70.

Geringfügigkeitsgrenze monatlich € 386,80.

2. Ziviltechniker ab 2013 in der SVA pflichtversichert

Die Ziviltechniker (Architekten und Ingenieurkonsulenten) werden ab dem 1.1.2013 in die Pensionspflichtversicherung nach dem FSVG einbezogen. Der Beitragssatz in der Pensionsversicherung beträgt wie bei den Ärzten künftig 20% der Beitragsgrundlage. In den Jahren 2013 bis 2015 werden die Ziviltechniker grundsätzlich wie Neuzugänge behandelt. Daher kommt nur eine reduzierte Mindestbeitragsgrundlage iHv € 537,78 monatlich als vorläufige Beitragsgrundlage zum Ansatz. Erst nach Vorliegen der Einkommensteuerbescheide für diese Jahre erfolgt dann eine Nachbemessung.

Die SVA übernimmt ab 1.1.2013 auch die Vorschreibung und Weiterleitung der Beiträge zur Selbständigenvorsorge für Ziviltechniker.

3. Neuerungen in der Sachbezugswerteverordnung

Die Sachbezugswerteverordnung wurde mit Wirkung ab dem 1.1.2013 in zwei wichtigen Punkten geändert:

• Wohnraum als Sachbezug:

Für eine kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellte arbeitsplatznahe Unterkunft mit einer Nutzfläche von maximal 30 m² ist kein Sachbezug anzusetzen, wenn die rasche Verfügbarkeit des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz nach der Natur des Dienstverhältnisses im besonderen Interesse des Arbeitgebers liegt.

Bei einer Wohnung, die mehr als 30 m² aber nicht mehr als 40 m² Wohnnutzfläche aufweist, ist bei der Bemessung des Sachbezugswerts ein Abschlag von 35% vorzunehmen. Dieser erhöhte Abschlag gilt aber nur, wenn die Unterkunft für höchstens 12 Monate vom selben Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird.

• Zinersparnisse bei Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen:

Der für die Berechnung des Sachbezugs bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen oder Arbeitgeberdarlehen anzusetzende Zinssatz wurde für das Jahr 2013 mit 2% festgesetzt. Der Betrag, bis zu dem keine Zinersparnis anzusetzen ist, ist unverändert bei € 7.300 geblieben. Die Zinersparnis ist als sonstiger Bezug nach § 67 Abs 10 EStG zu versteuern.

4. Auflösungsabgabe bei Kündigung von Dienstnehmern

Ab 1.1.2013 ist eine Auflösungsabgabe in Höhe von € 113 zugunsten des Arbeitsmarktservices bei Beendigung jedes echten oder freien Dienstverhältnisses zu leisten, wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer kündigt, der Dienstnehmer berechtigt vorzeitig austritt oder das Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst wird.

Grundsätzlich gilt dies auch für Beendigungen durch Fristablauf, allerdings nur dann, wenn das Dienstverhältnis für länger als sechs Monate vereinbart war.

Keine Auflösungsabgabe ist unter anderem bei Kündigung durch den Dienstnehmer, einer gerechtfertigten Entlassung, bei Pensionsantritt des Dienstnehmers, bei Auflösung des Dienstverhältnisses während der Probezeit oder im Rahmen eines Lehrverhältnisses bzw. Praktikums zu zahlen.

5. Die neue Pendlerförderung

Die Neuregelung sieht einen Anspruch auf Pendlerpauschale auch für Teilzeitbeschäftigte vor, die nur an einem oder an zwei Tagen pro Woche zu ihrer Arbeitsstätte fahren. Diese erhalten ein bzw. zwei Drittel des jeweiligen Pendlerpauschales. Fahren Pendler mindestens an drei Tagen pro Woche zur Arbeit, erhalten sie wie bisher, die Pendlerpauschale zur Gänze. Auch die bisherige Kilometerstaffel und die Höhe der Pendlerpauschalen bleiben unverändert.

Wenn Kosten für Fahrten zwischen dem Wohnsitz am Arbeitsort und dem Familienwohnsitz (= Familienheimfahrten) als Werbungskosten berücksichtigt werden, kann daneben keine Pendlerpauschale für die Wegstrecke vom Familienwohnsitz zur Arbeitsstätte berücksichtigt werden. Weiters steht Arbeitnehmern mit mehreren Arbeitsstätten maximal eine volle Pendlerpauschale (d.h. maximal drei Drittel) im Kalendermonat zu.

Seit 1.1.2013 gelten daher folgende Pendlerpauschalen:

	Einfache Wegstrecke	an mehr als 10 Tagen pro Monat	an 8 bis 10 Tagen pro Monat	an 4 bis 7 Tagen pro Monat
Kleines Pendlerpauschale	20 bis 40 km	€ 696	€ 464	€ 232
	40 bis 60 km	€ 1.356	€ 904	€ 452
	über 60 km	€ 2.016	€ 1.344	€ 672
Großes Pendlerpauschale	2 bis 20 km	€ 372	€ 248	€ 124
	20 bis 40 km	€ 1.476	€ 984	€ 492
	40 bis 60 km	€ 2.568	€ 1.712	€ 856
	über 60 km	€ 3.672	€ 2.448	€ 1.224

5.1 Neueinführung des Pendlereuros

Pendlern steht zusätzlich zur Pendlerpauschale der Pendlereuro als steuerlicher Absetzbetrag zur Verfügung. Dieser beträgt jährlich € 2 pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn die Strecke mindestens 11 Mal pro Monat zurückgelegt wird.

Für Teilzeitarbeitskräfte, die an mindestens 4 bis 7 Tagen bzw. 8 bis 10 Tagen pro Monat pendeln, steht der Pendlereuro zu einem bzw. zwei Drittel zu. Der Pendlereuro kann bereits bei der laufenden Lohn- und Gehaltsverrechnung berücksichtigt werden.

5.2 Jobticket für alle

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können seit 1.1.2013 die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel („Jobticket“) auch dann steuerfrei vom Dienstgeber ersetzt werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht. Wird das Jobticket anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, dann liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

Keine Pendlerpauschale für Arbeitnehmer mit Dienstauto! Arbeitnehmern, die ein Dienstauto auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen können, steht ab 1.5.2013 keine Pendlerpauschale mehr zu.

5.3 Anhebung der Negativsteuer

Ab 1.1.2013 erfolgte eine Ausweitung der Negativsteuer von 15% auf 18% der Sozialversicherungsbeiträge, bzw. maximal € 400, sofern mindestens in einem Kalendermonat Anspruch auf die Pendlerpauschale besteht und das Einkommen unterhalb der "Steuergrenze" liegt.

6. Unterhaltsabsetzbetrag

Der Unterhaltsabsetzbetrag in der Höhe von € 29,20 (für das 2. Kind € 43,80 und für jedes weitere Kind € 58,40) steht zu, wenn Unterhaltszahlungen (behördlich festgesetzte oder Regelbedarfssätze) an nicht haushaltszugehörige Kinder geleistet werden.

Ab der Veranlagung 2012 steht der Unterhaltsabsetzbetrag **nur zu**, wenn sich die Kinder in einem EU-, EWR-Staat oder in der Schweiz aufhalten und kann nur für jene Monate geltend gemacht werden, in denen der volle Unterhalt geleistet wurde.

7. Umsatzsteuer

Leistungsort:

Die langfristige Vermietung von Beförderungsmittel (ausgenommen Sportboote) an Nichtunternehmer ist ab 1.1.2013 am Empfängerort steuerbar.

8. Vorsteuerabzug bei vereinnahmten Entgelten:

Der Vorsteuerabzug für Unternehmer, die ihre Umsätze nach vereinnahmten Entgelten versteuern (sogenannte „Istversteuerer“), wurde neu geregelt:

Ab 1.1.2013 dürfen Istversteuerer nur dann weiterhin den Vorsteuerabzug bereits aufgrund der (noch nicht bezahlten) Eingangsrechnungen vornehmen, wenn sie im Vorjahr einen Umsatz (ohne Hilfsgeschäfte) iHv mindestens € 2 Mio erzielt haben. Dies bedeutet, dass kleinere Unternehmer (bis € 2 Mio Vorjahresumsatz), die nach vereinnahmten Entgelten versteuern, den Vorsteuerabzug erst zum Zeitpunkt der Zahlung vornehmen dürfen. Zu den Istversteuerern zählen weiterhin alle freiberuflich Tätigen (inklusive Gesellschaften) – unabhängig von einer Umsatzgrenze.

Ausgenommen von der Neuregelung sind Versorgungsunternehmen, die unabhängig von der Höhe ihres Umsatzes den Vorsteuerabzug wie bisher in Anspruch nehmen können. Bei Reverse Charge Leistungen kann der Vorsteuerabzug ebenfalls unabhängig vom Zeitpunkt der Bezahlung geltend gemacht werden

9. Elektronische Rechnung ab 1.1.2013

Ab 1.1.2013 kommt es zu einer Vereinfachung der Rechnungsausstellung und der Gleichstellung von Papierrechnung und elektronischer Rechnung.

Elektronische Rechnungen, die per E-Mail, als E-Mail-Anhang oder Web-Download, in einem elektronischen Format (zB als PDF- oder Textdatei) übermittelt werden, können zum Vorsteuerabzug berechtigen, ohne dass eine Signatur im Sinne des Signaturgesetzes erforderlich ist, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Empfänger der elektronischen Rechnung muss dieser Art der Rechnungsausstellung zustimmen.
- Die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen vom Zeitpunkt der Ausstellung bis zum Ende der siebenjährigen Aufbewahrungsdauer gewährleistet werden.

10. „Solidarabgabe“ für höhere Einkommen Anhebung des begünstigten Steuersatzes für sonstige Bezüge für die Jahre 2013-2016

Gestaffelte Solidarabgabe zur Budgetsanierung von 2013 befristet bis 2016 für Arbeitnehmer ab Bezügen in der Höhe von € 184.000 brutto/Jahr:

- Bis zu einem Brutto-Monatsbezug von ca. € 13.200 werden der 13. und 14. Bezug unverändert mit 6% besteuert.
- Bei Bezügen bis zu einer Grenze von monatlich brutto ca. € 25.720 werden der 13. und 14. Bezug mit 27% besteuert.
- Bei Bezügen bis zu einer Grenze von monatlich brutto ca. € 42.400 beträgt die Steuerbelastung 35,75%.
- Darüber hinaus gilt der Spitzensteuersatz von 50%.

Die Steuersätze für steuerpflichtige sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (zB 13., 14. Gehalt, Prämien) beträgt daher:

- | | | |
|--|----------|--------|
| • für die ersten | € 620 | 0% |
| • für die nächsten | € 24.380 | 6% |
| • für die nächsten | € 25.000 | 27% |
| • für die nächsten | € 33.333 | 36,75% |
| • für die € 83.333 Übersteigenden Bezüge | | 50% |

11. Kürzung des Gewinnfreibetrages

Parallel dazu soll für **einkommensteuerpflichtige Unternehmer** der 13%ige Gewinnfreibetrag (GFB) für Gewinne ab € 175.000 wie folgt reduziert werden:

- Für Gewinne bis € 175.000 bleibt der GFB unverändert 13%.
- Für Gewinne zwischen € 175.000 und € 350.000 wird der GFB auf 7% reduziert.
- Für Gewinne zwischen € 350.000 und € 580.000 wird der GFB auf 4,5% reduziert.
- Ab € 580.000 Gewinn gibt es gar keinen GFB mehr.

Das Maximalausmaß des Gewinnfreibetrages beträgt daher bei der Veranlagung der Jahre 2013 bis 2016 € 45.350 (statt bisher € 100.000).

Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen, die dem fixen Steuersatz von 25% unterliegen, können **nicht in die Bemessungsgrundlage des GFB einbezogen** werden.

12. Gaststättenpauschalierung neu

Die Gaststättenpauschalierungs-Verordnung wurde vom VfGH mit Ablauf des 31.12.2012 wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben. Sie ist letztmalig für die Veranlagung 2012 anzuwenden. An ihre Stelle tritt ab der Veranlagung 2013 die Gastgewerbepauschalierungsverordnung, BGBl II 2012/488.

Die neue Pauschalierung ist keine Vollpauschalierung bzw. Gewinnpauschalierung mehr, sondern nur eine erweiterte Betriebsausgabenpauschalierung. Eine pauschale Ermittlung von Vorsteuerbeträgen für Gastgewerbebetriebe sieht die neue Verordnung nicht mehr vor.

Sie ist auf Betriebe des Gaststättengewerbes beschränkt, die über einen Gewerbeschein gem. § 111 GewO verfügen und diesen auch benötigen.

Ausgenommen sind daher sämtliche kleinen Gastgewerbebetriebe, die keinen Gastgewerbeschein benötigen. Zu diesen Kleinbetrieben gehören zB Schutzhütten, Beherbergung von Gästen mit nicht mehr als 10 Fremdenbetten und Würstelstände oder Kebap-Buden mit nicht mehr als acht Verabreichungsplätzen.

Die neue Verordnung sieht drei Teilpauschalen vor: Eine Grundpauschale (10%), eine Mobilitätspauschale (2%) und eine Energie- und Raumpauschale (8%). Bemessungsgrundlage der Pauschalen ist jeweils der Umsatz. Die Umsatzgrenze, bis zu der eine Pauschalierung zulässig ist, ist mit € 255.000 unverändert geblieben. Ebenso die Voraussetzung, dass weder Buchführungspflicht bestehen, noch freiwillig Bücher geführt werden dürfen.

Die Mobilitäts- sowie die Energie- und Raumpauschale können nur gemeinsam mit der Grundpauschale in Anspruch genommen werden.

Die Inanspruchnahme der Pauschalierung bindet den Unternehmer für die folgenden **zwei** Wirtschaftsjahre.

13. VfGH/VwGH Entscheidungen – hinsichtlich Einheitswert

13.1 Grundsteuer:

Eine Beschwerde gegen die Berechnung der **Grundsteuer auf Basis der Einheitswerte** wurde vom VfGH im Herbst 2010 als **unbegründet abgewiesen**, weil keine unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen zur Anwendung kommen. Es gelten immer die – wenn auch veralteten – Einheitswerte.

13.2 Eintragungsgebühr:

Ganz aktuell hat der VfGH nunmehr konsequenterweise **entschieden**, dass die Berechnung der **Eintragungsgebühr** für das Grundbuch für geschenkte oder vererbte Grundstücke auf Basis der Einheitswerte verfassungswidrig ist. Die veralteten Einheitswerte bilden keinen sachgerechten Maßstab für die Leistung der Gerichte. Die differenzierte Behandlung von verschiedenen Arten des Grundstückserwerbs bei der Eintragungsgebühr führt zu unsachlichen Ergebnissen. Der VfGH hat aber dem Gesetzgeber eine Reparaturfrist bis zum 31. Dezember 2012 eingeräumt.

Mit BGBl Nr. I/2013 wurde am 10.1.2013 folgende Regelung kundgemacht, welche ab 1.1.2013 in Kraft getreten ist.

Grundsätzlich wird die **Grundbuchseintragungsgebühr** für alle Arten des Immobilienerwerbes mit 1,1% vom **Verkehrswert** berechnet.

Ausnahmsweise ist die Gebühr von 1,1% vom **dreifachen Einheitswert** (maximal jedoch 30% des Verkehrswertes) zu berechnen:

- Für (entgeltliche und unentgeltliche) Übertragungen von Liegenschaften innerhalb der Familie (**nahe Angehörige**).

Begünstigt sind Übertragungen an den Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten, an Großeltern, Eltern, Kinder und Enkel sowie deren Ehegatten, an Stief-, Wahl- oder Pflegekinder oder deren Kinder bzw. Ehegatten, aber auch an Geschwister, Nichten und Neffen.

- Für alle Übertragungen aufgrund einer **Umgründung** (Verschmelzung, Umwandlung, Einbringung, Spaltung u.ä.) oder im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen zwischen einer Gesellschaft und ihrem Gesellschafter. Für Umgründungen erhöht sich daher im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage die Bemessungsgrundlage vom 2-fachen auf den 3-fachen Einheitswert.

Die Neuregelung soll für Liegenschaftstransaktionen gelten, für die der Antrag auf Eintragung ins Grundbuch erst ab dem 1.1.2013 bei Gericht einlangt.

13.3 Grunderwerbsteuer:

Der VfGH hat nun (GZ G 77/12-6 vom 27.11.2012) auch die Bemessung der Grunderwerbsteuer auf Basis des dreifachen Einheitswerts für verfassungswidrig erklärt und die entsprechende Regelung aufgehoben. Die Entscheidung wurde damit begründet, dass die Einheitswerte seit Jahren nicht angepasst wurden und daher keine realitätsnahe Bemessungsgrundlage darstellen.

Die Regierung hat eine Reparaturfrist bis zum 31.5.2014 bekommen. Bis dahin kann die alte Regelung noch angewendet werden.

14. Neuerungen im Finanzstrafgesetz

- Bei einer Selbstanzeige betreffend Vorauszahlungen an Umsatzsteuer im Zuge der Umsatzsteuerjahreserklärung muss keine Zuordnung der Verkürzungsbeträge zu den einzelnen Voranmeldungszeiträumen mehr vorgenommen werden.
- Bei Verletzung der Anmeldeverpflichtung im grenzüberschreitenden Bargeldverkehr an den Unionsgrenzen kommt es zu einer Verdoppelung des Strafrahmens. Der Strafrahmen beträgt ab 1.1.2013 bei vorsätzlicher Begehung € 100.000 und bei fahrlässiger Begehung € 10.000.
- Bei der Bestimmung über den Abgabenbetrug wurde insofern eine Verschärfung vorgenommen, als nunmehr ein Abgabenbetrug bereits unter Verwendung von Scheingeschäften **oder** anderen Scheinhandlungen begangen werden kann. Bislang war im Gesetz die Verwendung von Scheingeschäften **und** anderen Scheinhandlungen kumulativ Voraussetzung des Abgabenbetrugs.
- Der Verfassungsgerichtshof hat jüngst entschieden, dass auch im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren die Abwendung des Vollzugs einer (Ersatz-)Freiheitsstrafe durch die Erbringung gemeinnütziger Leistungen zulässig ist (Diversion). Der VfGH widersprach damit dem UFS, der zuvor verneint hatte, dass gemeinnützige Leistungen im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren möglich wären. Auf von Strafgerichten verurteilte Finanzstraftäter ist die Erbringung von gemeinnützigen Leistungen anstelle von (Ersatz-)Freiheitsstrafen schon bislang unstrittig anwendbar.

15. Neuorganisation Finanzamtszentrum Wien

Die Wiener Finanzverwaltung ist im Finanzzentrum Wien-Mitte zentral angesiedelt. Die Adresse lautet: 1030 Wien, Marxergasse 4 (über dem Bahnhof Wien Mitte) und ist unter der einheitlichen Telefonnummer 01/050 233 233 erreichbar. Nur das FA 2/20/21/22 bleibt unverändert in 1220 Wien, Dr. Adolf-Schärf-Platz 2.

Fachbereiche, Sonderzuständigkeiten, Experten-Pools

FA 1/23	§ 15 AVOG, Spenden, GPLA 1/23, Sozialversicherungs-Pool
FA 3/11/Schwechat/Gerasdorf	Schulbücher, Schülerfreifahrten
FA 4/5/10	IT-Service für ganz Wien
FA 6/7/15	Finanzpolizei, Zollkoordination
FA 8/16/17	Infocenter Finanzzentrum Wien Mitte, Außenstellen in Kagan. Nova-Pool
FA 9/18/19/Klosterneuburg	Strafsachen, Finanzstrafkartei
FA 12/13/14/Purkersdorf	GPLA Region Wien (außer FA 1/23)
FA 2/20/21/22	Familienbeihilfen-Pool

Ab dem 1.7.2013 werden das FA 3/11 Schwechat/Gerasdorf und das FA 6/7/15 zusammengelegt und bestehen dann im FA 3/6/7/11/15 Schwechat/Gerasdorf, 1030 Wien, Marxergasse 4, weiter.

16. Änderungen in FinanzOnline

Ab 1.1.2013 möchte die Finanzverwaltung Bescheidzustellungen nur mehr elektronisch via FinanzOnline durchführen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim erstmaligen Einstieg nach dem 31.12.2012 in das FinanzOnline auf die elektronische Zustellung zu verzichten.

Ab 1.2.2013 kann auch die KEST-Anmeldung, wie sie zB bei Gewinnausschüttungen von Gesellschaften oder bei Zuwendungen durch Privatstiftung vorgeschrieben ist, elektronisch übermittelt werden.

17. Bescheidberichtigung auch für verjährte Zeiträume

Derzeit ermöglicht eine Bestimmung im §293c BAO eine Bescheidberichtigung bis zum Ablauf der Verjährungsfrist, wenn sich ein steuerlicher Sachverhalt entweder nicht oder doppelt auswirken würde (zB Berücksichtigung einer unterlassenen Rückstellung).

Diese verfahrensrechtliche Bestimmung wird mit 31.12.2012 aufgehoben und stattdessen im Einkommensteuergesetz neu gestaltet.

Der sachliche Anwendungsbereich wird damit auf das Einkommen – und Körperschaftsteuergesetz eingeschränkt. Im Interesse der Besteuerung des richtigen Totalgewinns ist eine steuerwirksame Korrektur **periodenübergreifender Fehler aus verjährten Zeiträumen** an der Wurzel möglich. Eine derartige Fehlerberichtigung kann von Amts wegen oder auf Antrag des Abgabepflichtigen erfolgen. Ist diese infolge Verjährung nicht mehr möglich, ist die Fehlerberichtigung im ersten zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch nicht verjährten Veranlagungszeitraum vorzunehmen.

Die neue Bestimmung, welche ab 1.1.2013 in Kraft getreten ist und erstmals auf Verstöße der Wirtschaftsjahre ab 2003 anzuwenden ist, gilt für Bilanzierende, Einnahmen-Ausgaben-Rechner und für die Ermittlung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

18. Das Steuerabkommen Österreich-Schweiz

Das am 13.4.2012 unterzeichnete Steuerabkommen zwischen Österreich und der Schweiz ist mit 1.1.2013 in Kraft getreten und eröffnet österreichischen Steuersündern mit Schwarzgeldkonten in der Schweiz die Möglichkeit, durch eine von den Schweizer Banken einzuhebende einmalige Steuerzahlung bei voller Wahrung ihrer Anonymität für die mit bisher nicht deklariertem Kapitalvermögen in der Schweiz zusammenhängenden Steuerhinterziehungen der Vergangenheit Straffreiheit zu erlangen und damit dieses Vermögen steuerlich zu legalisieren.

Dieses Abkommen gilt für alle **natürlichen Personen**, die am 31.12.2010 in Österreich ansässig sind und am 1.1.2013 (als Konto- oder Depotinhaber sowie nutzungsberechtigte Person) über ein Konto oder Depot bei einer Schweizer Bank verfügen. Diese Personen haben im Zeitraum 1.1.2013 bis 31.5.2013 zwei Wahlmöglichkeiten: anonyme Abgeltung oder freiwillige Meldung.

Das Abkommen enthält eine Verpflichtung der Schweizer Banken zur Einbehaltung einer der österreichischen Kapitalertragsteuer (KESt) nachempfundenen Abgeltungssteuer auf die aus diesem Vermögen resultierenden laufenden Kapitalerträge in Höhe von 25%. Der Anleger kann dabei wiederum wählen zwischen der (anonymen) Abzugssteuer oder einer Offenlegung der Erträge gegenüber dem österreichischen Fiskus.

Nicht betroffen vom neuen Abkommen sind österreichische Privatstiftungen, Personen- bzw. Kapitalgesellschaften und sonstige Körperschaften und Vereine mit Bankkonten in der Schweiz. Zum Teil betroffen sind Personen, die Kapitalanlagen in der Schweiz haben, welche der EU-Quellensteuer unterliegen (zB Sparbücher, festverzinsliche Wertpapiere).

Die Erträge dieser Produkte unterliegen weiterhin der EU-Quellensteuer von 35%. Der Kapitalstamm wird in der Einmalzahlung der Abgeltungssteuer mitberücksichtigt.

- Anonyme Abgeltung (pauschale Einmalzahlung):

Durch eine vom Steuerpflichtigen im Jahr 2013 zu leistende pauschale Einmalzahlung (die von den schweizerischen Banken berechnet - Steuersatz liegt zwischen 15% und 38% - und eingehoben wird) werden sowohl die Steuern auf die Einkunftsquelle selbst (falls diese auch hinterzogen wurden) als auch jene auf die Kapitalerträge pauschal abgegolten. Damit wird für beide Steuervergehen, bei Wahrung der Anonymität, die Straffreiheit sicher gestellt.

Entscheidet sich der Steuerpflichtige aufgrund einer diesbezüglichen Information seiner Bank für die anonyme Abgeltung oder reagiert er auf die Information seiner Bank nicht, kommt die pauschale Besteuerung durch die Schweizer Bank zur Anwendung. Die Schweizer Bank hebt vom österreichischen Kunden den von ihr berechneten pauschalen Steuerbetrag zu Lasten seines Vermögens ein und leitet diesen (über die schweizerische Steuerverwaltung) an die österreichische Steuerbehörde weiter. Mit dieser Überweisung gilt die Steuerpflicht für die Vergangenheit als abgegolten und es tritt hinsichtlich der mit dem Schwarzgeld verbundenen Steuervergehen Straffreiheit ein. Die Bank stellt dem österreichischen Kunden eine Bestätigung als Nachweis über die erfolgte Zahlung aus.

- Freiwillige Meldung:

Entscheidet sich der Anleger, der österreichischen Finanzverwaltung seine Vermögenswerte offenzulegen (zB weil ihm die pauschale Besteuerung zu hoch ist), dann gilt dies als strafbefreiende Selbstanzeige. In diesem Fall gibt die Bank die Kontodaten über die Schweizer Steuerverwaltung an die österreichische Finanzverwaltung weiter. Diese fordert in der Folge den Kontoinhaber auf, die Selbstanzeige zu vervollständigen und die Steuer zu zahlen.

Alle betroffenen natürlichen Personen, die ihr Konto zwischen dem 13.4.2012 und dem 1.1.2013 auflösen und ihr Vermögen aus der Schweiz wegbringen, werden nicht besteuert und auch nicht gemeldet. Sie bleiben weiterhin Steuerhinterzieher und müssen

im Falle ihrer Entdeckung nicht nur mit der Nachzahlung der hinterzogenen Steuern (innerhalb der Verjährungsfrist), sondern auch mit entsprechenden Strafen rechnen.

Die Straffreiheit gilt nicht für Vermögen, das aus einer Straftat stammt (zB Mafiagelder, Geldwäsche, etc.). Sie gilt – analog zur Selbstanzeige – auch dann nicht, wenn die Steuerhinterziehung vom österreichischen Fiskus vor dem 13.4.2012 entdeckt wurde und dies dem Betroffenen bekannt war, oder wenn diesbezüglich gegen ihn bereits Verfolgungshandlungen gesetzt wurden.

Die Schweizer Bank hat die betroffenen Personen bis spätestens 31.3.2013 zu befragen, für welche der beiden Möglichkeiten sie sich entscheiden. Erfolgt bis 31.5.2013 keine Reaktion, wird die pauschale Einmalzahlung abgeführt, vorausgesetzt, dass genügend liquide Mittel dafür vorhanden sind.

Unabhängig von den beiden Möglichkeiten, die das Steuerabkommen vorsieht, kann der Steuerpflichtige selbstverständlich auch noch nach dem 31.12.2012 eine Selbstanzeige erstatten.

19. Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013

Das BMJ hat am 25.3.2013 einen Ministerialentwurf zu einem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 (GesRÄG 2013) im Parlament eingebracht. Ziel ist die Erleichterung der Gründung einer GmbH durch Absenkung des Mindeststammkapitals, um im europäischen Vergleich wettbewerbsfähig zu bleiben. Der Entwurf sieht wesentliche Änderungen vor (Inkrafttreten 1.7.2013):

- Das Mindeststammkapital einer GmbH wird künftig statt derzeit € 35.000 nur mehr € 10.000 betragen.
- Bereits bestehende Gesellschaften können das Stammkapital ebenfalls auf die neue Mindesthöhe herabsetzen.
- Künftig ist die Veröffentlichung der Eintragung einer Neugründung einer GmbH im Amtsblatt der Wiener Zeitung nicht mehr erforderlich.
- Da die Mindestkörperschaftsteuer vom Mindeststammkapital abhängt, wird diese künftig nur mehr € 500 pro Jahr (derzeit noch € 1.750 pro Jahr) betragen. Für bestehende Gesellschaften ist eine Herabsetzung der Vorauszahlungen für die Mindestkörperschaftsteuer auf den neuen Mindestbetrag erst im Jahr 2014 möglich.
- Der Geschäftsführer einer GmbH wird auch bei Erreichen der Kennzahlen des Unternehmensreorganisationsgesetzes (Eigenmittelquote von weniger als 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren) zur Einberufung einer Generalversammlung verpflichtet. Unverändert bleibt die Verpflichtung zur Einberufung bei Verlust des halben Stammkapitals.
- Die 1%ige Gesellschaftsteuer wird sich in Zukunft von derzeit € 350 auf künftig € 100 reduzieren. Bei Mindesteinzahlung von € 5.000 beträgt die Gesellschaftsteuer nur mehr € 50.

20. Neuordnung der Finanzverwaltungsgerichtsbarkeit

Im Rahmen der Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde bereits im Juni 2012 beschlossen, dass ein Bundesfinanzgericht, ein Bundesverwaltungsgericht und neun Landesverwaltungsgerichte mit Wirkung ab dem **1.1.2014** geschaffen werden.

Der Unabhängige Finanzsenat wird in ein Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen überführt. Die Neuregelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit tritt mit 1.1.2014 in Kraft. Gegen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts des Bundes für Finanzen wird künftig nur mehr dann eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig sein, wenn Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zur Diskussion stehen oder, wenn die Erkenntnis des Verwaltungsgerichts von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, eine Rechtsprechung des VwGH fehlt oder eine uneinheitliche Rechtsprechung des VwGH vorliegt. Bei geringen Geldstrafen soll künftig eine Revision grundsätzlich unzulässig sein. Die wichtigsten Highlights aus der Regierungsvorlage sind die Schaffung einer Maßnahmenbeschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, die Abschaffung der zweiten Berufungsvorentscheidung und des Erörterungstermins, sowie die Neuordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens. Künftig wird es eine Waffengleichheit zwischen Steuerpflichtigem und der Finanzbehörde im Hinblick auf die Wiederaufnahme eines rechtskräftigen Steuerverfahrens geben. Es wird nicht mehr erforderlich sein, dass dem Steuerpflichtigen kein grobes Verschulden hinsichtlich der Geltendmachung der Wiederaufnahmegründe zuzurechnen ist.

Im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde dem VwGH mit Wirkung ab Ablauf des Monats der Kundmachung der Novelle im BGBl ein Ablehnungsrecht auch bei Beschwerden gegen Entscheidungen des UFS eingeräumt. In Finanzstrafsachen ist das Ablehnungsrecht des VwGH aber nur dann gegeben, wenn eine Geldstrafe von höchstens € 1.500 verhängt wurde. Neu ist ab Ablauf des Monats der Kundmachung des Gesetzes auch, dass der VwGH nunmehr in der Sache selbst entscheiden kann, wenn die Sache entscheidungsreif ist und im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt (**meritorische Entscheidungsbefugnis**).

Bisher konnte der VwGH angefochtene Bescheide nur aufheben und zurückverweisen (kassatorische Entscheidungsbefugnis). Das gegenständliche Gesetz ist mit 1.7.2012 in Kraft getreten. Da die Neuregelungen ohne Übergangsregime in Kraft gesetzt wurden, kann der VwGH bereits ab 1.7.2012 schon seit Jahren bei ihm anhängige Beschwerden in Abgabensachen ablehnen, wenn zB nur Fragen der Beweiswürdigung strittig sind!